

Anlage 3 zur Vorlage 15/0220/1
(neue Satzung)

Satzung

**der Stadt Emden über die förmliche Festlegung des
„Sanierungsgebietes Barenburg“ in Emden**

Die Sanierung „Barenburg“ in Emden wurde bisher gemäß Satzung vom 10.01.2000 – rechtsgültig seit dem 21.01.2000 – im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Satzung vom 10.01.2000 wurde amgemäß Beschluss des Rates der Stadt Emden aufgehoben.

Aufgrund des § 142 Absatz 3 i. V. m. den Absätzen 1 und 4 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung amnachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Geltungsbereich des Sanierungsgebiets liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Der nachfolgend näher beschriebenen Bereich wird förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Sanierungsgebiet Barenburg“ in Emden.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes Barenburg ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung der Gebietsgrenzen gemäß Anlage 1, die zum Bestandteil dieser Satzung erklärt wird. Die Größe des Sanierungsgebiets beträgt etwa 78 ha.

Werden innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

Gemäß § 142 Abs. 3 BauGB wird die Frist zur Durchführung der Sanierung auf 10 Jahre ab Inkrafttreten dieser Satzung bestimmt. Ziel ist es, die Sanierung bis 2017 abzuschließen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk
Weser-Ems rechtsverbindlich.

Emden, den

FD 361
A. Brinkmann
Oberbürgermeister

Anlage: Geltungsbereich